



Luxembourg, le 26 avril 2004

ITM-CL 630.2

Vorschriften zum sicheren Betrieb von Rohrpostanlagen in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Diese Vorschriften umfassen 4 Seiten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	2
2 Gefahrstoffe.....	2
3 Biologische Materialien	2
4 Reinigung der Transportbüchsen	3
5 Allgemeine Sicherheitsaspekte	4

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die vorliegende Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die spezifischen Gegebenheiten bezüglich der Sicherheit und Gesundheit an Arbeitsplätzen in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Zusätzlich sind bei Installation und Betrieb von Rohrpostanlagen weitere Anforderungen der Gewerbeinspektion in Bezug auf Brandschutz und andere sicherheitstechnische Aspekte, welche nicht Gegenstand dieser Vorschrift sind, zu beachten.

- 1.2 Die Rohrpostanlage dient der Beförderung von Dokumenten und sonstigen Materialien.
- 1.3 Beim Transport von Gefahrstoffen und biologischen Materialien sind besondere Bestimmungen und Anforderungen zu beachten.

2 Gefahrstoffe

- 2.1 Gefahrstoffe dürfen nicht mittels Rohrpostanlagen transportiert werden.
- 2.2 Im Sinne dieser Vorschrift werden unter Gefahrstoffen prinzipiell alle Stoffe und Zubereitungen verstanden, welche entsprechend dem Gesetz „Loi du 10 juillet 1995 relative à la classification, à l’emballage et à l’étiquetage des préparations dangereuses“ sowie der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, als Gefahrstoffe zu kennzeichnen sind (z.B. Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Zytostatika, etc.).
- 2.3 Ausgenommen von dem Transportverbot für Gefahrstoffe sind die unter Punkt 3 definierten „biologischen Materialien“.

3 Biologische Materialien

- 3.1 Im Sinne dieser Vorschrift werden die folgenden Materialien als biologische Materialien angesehen:
- Ausscheidungen (Stuhl, Urin, Speichel)
 - Sekrete (Trachealsekret, Wundsekret)
 - Blut
 - Abstriche
 - Zellkulturen
 - Organteile
 - Punktate
 - Biopsiematerial
 - Gewebeproben
 - beimpfte Nährböden.
- 3.2 Alle vorstehend aufgelisteten, biologischen Materialien sind grundsätzlich als potentiell infektiös anzusehen.

Die vorerwähnten biologischen Materialien dürfen daher nur unter Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen mittels Rohrpostanlagen befördert werden.

- 3.3 Die zum Transport biologischer Materialien verwendeten Büchsen dürfen nur auf einer Seite zu öffnen sein. Der Verschluss muss flüssigkeitsdicht sein. Der Boden dieser „Labor-Büchsen“ muss mit einem saugfähigem Material ausgelegt sein.

Sofern keine Labor-Büchsen mit speziellen Einsätzen zur Aufnahme der Probenbehältnisse zur Verfügung stehen, muss sich das biologische Material zusätzlich innerhalb eines zweiten Transportbehälters befinden. Dieser Behälter muss transparent und ebenfalls flüssigkeitsdicht sein sowie mit einem dem Transportvolumen angepassten, saugfähigem Material, welches in der Lage ist die gesamte Flüssigkeit zu binden, ausgelegt sein (analog zu einer posttransportfähigen Verpackung).

- 3.4 Die Auslaufbereiche der Rohrpostanlagen in denen biologisches Material angeliefert wird, müssen so beschaffen sein, dass die beim Abbremsen auftretenden Kräfte nicht zur Zerstörung der Probenbehälter führen.

Generell muss sichergestellt sein, dass das Probenmaterial und die Probenbehältnisse durch das Transportsystem nicht nachteilig beeinflusst werden.

- 3.5 An Empfangs- und Versandstellen für biologische Materialien sind für das Personal Einrichtungen zur Händedesinfektion und Reinigung vorzusehen.

4 Reinigung der Transportbüchsen

- 4.1 Die Reinigung und Desinfektion der Transportbüchsen hat in einem Wasch- und Desinfektionsautomaten zu erfolgen.

- 4.2 Die zum Transport von biologischem Material verwendeten Transportbüchsen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. durch farbliche Kennzeichnung und/oder einem Kennzeichen „Biogefährdung“) und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

- 4.3 Die Aufbereitung (Reinigung und Desinfektion) der zum Transport biologischer Materialien verwendeten Transportbüchsen muss mindestens einmal täglich erfolgen.

Beim Auftreten eines Transportschadens am Transportgut (z.B. Glasbruch, Auslaufen von Flüssigkeiten, etc.) ist unverzüglich eine desinfizierende Reinigung der betroffenen Transportbüchse vorzunehmen.

- 4.4 Die Reinigung und Desinfektion der Transportbüchsen, welche nicht dem Transport biologischer Materialien dienen, muss mindestens einmal pro Woche erfolgen.

5 Allgemeine Sicherheitsaspekte

- 5.1 Grundsätzlich müssen die Transportbüchsen aus splitterfreien und bruch sicheren Materialien bestehen.
- 5.2 Die Entnahmestellen für Transportbüchsen müssen so gestaltet oder abgesichert sein, dass Verletzungen des Personals (z.B. durch Quetschungen) ausgeschlossen sind.
- 5.3 Die Transportbüchsen sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Visa du Directeur adjoint
de l'Inspection du travail
et des mines

Robert HUBERTY

Mise en vigueur
le 26 avril 2004

Paul WEBER
Directeur de l'Inspection
du travail et des mines